



## Modellflugplatzordnung

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden. Es dürfen nur technisch einwandfreie, ihren Besitzer ausweisende Flugmodelle in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen der Ausrüstungshersteller gestartet und gelandet werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden 'Sofortmaßnahmen am Unfallort' oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Eine 'Erste-Hilfe-Ausrüstung' befindet sich in der Vereinshütte.
3. Der Betreiber eines Modellflugzeuges muss den Besitz einer gültigen Modellhalter-Haftpflichtversicherung vor Ort nachweisen können.
4. Funkanlagen müssen den gültigen Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen und deren Verfügungen beachtet werden. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb bis zur Ermittlung und Ausschaltung der Ursache einzustellen. Während des Flugbetriebes ist grundsätzlich eine Frequenzüberwachung durchzuführen. Die Sender sind während des Betriebes mit einer, die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden, farbigen Kennzeichnung zu versehen. 2,4GHz Anlagen sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen. Die Senderkennzeichnungen befinden sich in der Vereinshütte.
5. Die höchstzulässige Gesamtmasse eines Flugmodells darf 25kg betragen.
6. Flugmodelle, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit funktionstüchtigen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden. Der Schallpegel pro Flugmodell darf nach der jeweils geltenden Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) den maximalen Wert von 82dB(A)/25m für Flugmodelle mit Kolbenmotor oder Elektromotor und 90dB(A)/25m für Flugmodelle mit Turbinenantrieb nicht überschreiten. Ein entsprechender Lärmpass ist auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Bei Inbetriebsetzung von Turbinen muss ein geeigneter, einsatzbereiter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein einsatzbereiter konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Rauchverbot gilt im nahen Umkreis einer Turbine falls Flüssiggas zum Startvorgang benutzt wird. In Zeiten von Trockenheit bei erhöhter Waldbrandgefahr ist der Betrieb von turbinengetriebenen Modellen über Feldern und Waldgebieten verboten.
8. Flugbetrieb ist an jedem Tag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt.



# Modell-Sport-Club Sulingen e.V.



9. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
10. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.
11. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellflugplatzes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig.
12. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Ist kein Flugleiter eingeteilt, ist der 4. eintreffende geeignete Steuerer Flugleiter. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter oder der Steuerer selbst (bei weniger Modellen) hat ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, alle Steuerer sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Das Modellflugbuch befindet sich in der Vereinshütte.
13. Der Flugleiter ist für die Sicherheit und die Einhaltung der Modellflugplatzordnung verantwortlich. Er übt Hausrecht aus. Er kann Gebote und Verbote aussprechen.
14. Gastpiloten / Nichtmitglieder benötigen eine Erlaubnis des Vorstands oder des Flugleiters.

Der Vorstand des MSC Sperber Sulingen e. V.

Stand: 29. April 2009